

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Hedersleben

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 5 und 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wird wie folgt geändert:

- 1.0. Hederslebener Hof
 - 1.1. Clubraum
 - pro Veranstaltung 60,00 €
 - pro angefangene halbe Stunde 7,50 €
 - 1.2. Vereinsraum
 - pro angefangene halbe Stunde 5,00 €
 - 1.3. Dauervermietung von Räumen im Hederslebener Hof 2,00 €/m²

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 28.11.2013

Bodenstein

Bodenstein
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), §§ 1, 2, 5 und 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 07.04.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 Verwendungszweck

Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Die Räume im „Hederslebener Hof können auf Antrag überlassen werden.

Punkt 3 Satz 1

Die Worte „oder die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt - Bode-Selke-Aue“ werden gestrichen.

§ 2 Vertragsabschluss erhält folgende Fassung

Nach Abschluss eines Vertrages über die Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung zwischen der Bürgermeisterin und dem Nutzer wird ein Gebührenbescheid erstellt. Dieser unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Punkt 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Bürgermeisterin oder sonstigen Beauftragten befolgt werden.

§ 6 Entgelt

Punkt 1

Das Wort „städtischen“ ist durch das Wort „gemeindlichen“ zu ersetzen.

Punkt 4

Die Worte „der Rechnung“ sind durch die Worte „im Gebührenbescheid“ zu ersetzen.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind schriftlich an die Gemeinde Hedersleben zu richten.

§ 8 Ausnahmen

wird gestrichen

§ 9 Inkrafttreten wird § 8

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Ergänzung/Änderung in Punkt 1.0 Hederslebener Hof:

1.3. Vorraum/Foyer Kegelbahn je Veranstaltung 60,00 €

1.3.1. Vorraum/Foyer Kegelbahn für Sportgruppen im Trainingsbetrieb 1,50 €/angefangene halbe Stunde

1.4. Nutzung Kegelbahn pro angefangene Stunde/Bahn 5,00 Euro

1.5. Nutzung ehemalige Gaststätte pro Veranstaltung 100,00 €

Die Punkte 2.0 und 3.0 sind zu streichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 26. April 2011

Bodenstein

K. Bodenstein
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Nutzung gemeindlicher Einrichtungen	Gemeinderat 26.10.2006	Amtsblatt 13.12.2006	14.12.2006

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und § 44 Abs.3 Nr.1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Hedersleben folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verwendungszweck

1. Räume im „**Hederslebener Hof**“, in der „**Grundschule**“ und in der **Kindertagesstätte** „**Gänseblümchen**“ können auf besonderen Antrag überlassen werden.

2. Die Vergabe der Räume erfolgt nach Prioritätsprinzip. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung bestehen nicht.

3. Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig - spätestens 4 Wochen vor dem Anlass, schriftlich an die Bürgermeisterin oder die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt – Bode-Selke-Aue zu richten. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Antragstellers für eventuell zu klärende Rückfragen zu benennen. In dem Antrag müssen Angaben über den Antragsteller, die Art der Veranstaltungen, den Veranstaltungsort und die Dauer der Nutzung enthalten sein.

4. Die Räumlichkeiten können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages rechtzeitig - spätestens drei Tage vor der Veranstaltung / der sportlichen Betätigung der Bürgermeisterin vorliegt.

5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen, sowie eine Änderung des Nutzungsvertrages vorzunehmen. Will der Nutzer zurücktreten, hat er dies rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung / der sportlichen Betätigung, mitzuteilen. Benutzt der Vertragspartner entgegen dieser Bestimmungen die Räumlichkeiten nicht, hat er die der Gemeinde verursachten Kosten, mindestens aber die Hälfte des Entgeltes, zu erstatten. Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten, spätestens mit ihrer Nutzung, erkennt der Nutzer die Satzung an.

Die Satzung liegt in den Einrichtungen der Gemeinde Hedersleben zur Einsicht vor.

6. Veranstaltungen sollen nicht länger als 22.00 Uhr dauern. Ausnahmefälle sind mit der Einrichtung abzustimmen.

7. Die überlassenen Räume stehen im Allgemeinen vor Beginn der Veranstaltung / der sportlichen Betätigung zur Verfügung. Die Überlassung der Räumlichkeiten kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.

8. Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die überlassenen Räume zu betreten. Die Hausordnung ist einzuhalten.

9. Die Entscheidung über die mögliche Nutzung o. g. Räumlichkeiten ist Geschäft der Bürgermeisterin sowie der laufenden Verwaltung.

§ 2 Vertragsabschluss

Nach Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Nutzung einer städtischen Einrichtung zwischen der VG BBSA und dem Nutzer wird eine Rechnung erstellt. Die Rechnungen unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3 Versagungs- und Ausschlussgründe

Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn die Veranstaltung / das Training das Ziel hat, zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufzurufen oder wenn verwaltungsorganisatorische Gründe entgegenstehen. Von der Nutzung kann ausgeschlossen werden, wer die Bestimmungen dieser Satzung nicht einhält.

§ 4 Haftung

1. Die Gemeinde Hedersleben überlässt dem Vertragspartner die Räume zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seinen Beauftragten zu prüfen.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Hedersleben von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Gemeinde Hedersleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinander zu setzen.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Bürgermeisterin, der sonstigen Beauftragten oder der VG BBSA befolgt werden.
2. Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die überlassenen Anlagen einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln.
4. Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) ist vor der Inanspruchnahme mit der Einrichtung abzusprechen.
5. Beschädigte Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls unverzüglich der Einrichtung zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.
6. Das Einrichtungsmobiliar darf außerhalb der Einrichtung nicht benutzt werden.
7. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist nicht gestattet.

§ 6 Entgelt

1. Für die Überlassung von Räumen und städtischen Anlagen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.
2. Die Höhe des Entgelts ergibt sich, in Verbindung mit § 2 dieser Satzung, aus der Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller.

4. Das Entgelt ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Bürgermeisterin kann auf Antrag das Entgelt ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsansprüchen geboten ist.

§ 8 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin sowie die VG BBSA kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der einzelnen Vorschriften für den Antragsteller im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 26.10.2006

Kornelia Bodenstein
Bürgermeisterin

Anlage 1

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

1.0. Hederslebener Hof

1.1. Clubraum

- pro Veranstaltung 60,00 €
- pro angefangene Stunde 15,00 €

1.2. Vereinsraum

- pro angefangene Stunde 7,50 €

1.3. Vorraum Kegelbahn

- pro angefangene Std. 3,00 € (für sportliche Aktivitäten)

2.0. Schule Hedersleben

- 2.1. Klassenraum** 10,00 € pro Stunde

3.0. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“

- 3.1. Gruppenraum** 10,00 € pro Stunde

Hedersleben, 26.10.2006

Kornelia Bodenstein
Bürgermeisterin